

## FACHSPARTE WASSERBALL

### Beauftragter für die Wettkampfbestimmungen

#### Änderungen der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Wasserball

Der DSV-Fachausschuss Wasserball hat in seiner Sitzung am 13.04.2013 in Würzburg folgende Änderungen (fett) seiner WB beschlossen:

§ 304 Altersklassen  
wird im Abs. (7) dahin abgeändert, dass der bisherige Satz 2 neu formuliert und zugleich durch einen zusätzlichen Abstand zu Abs. (7) eigenständig – weil für alle Absätze gültig – wird:

(7) Mastersklasse  
Sie umfasst Spieler nach der Vollendung des 30. Lebensjahres.

**Maßgebend für die Festlegung der Altersklasse ist das Kalenderjahr in dem Spieler das vorgeschriebene Lebensjahr erreichen und die Runde endet.**

§ 305 Runden  
wird im Abs. (5) wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Vereine, die mit einer Männermannschaft in der Bundesliga spielen, müssen mit mindestens jeweils einer Mannschaft an der Runde für die männlichen Altersklassen U 15, U13 und U 11 des LSV, im SV NRW seiner Bezirke mit **mindestens 6 Mannschaften in einer Runde**, teilnehmen.

Vereine, die mit einer Männermannschaft in der 2. Wasserballliga spielen, müssen mit mindestens 2 Mannschaften an der Runde für die männlichen Altersklassen U 15, U 13 oder U 11 des LSV, im SV NRW seiner Bezirke mit **mindestens 6 Mannschaften in einer Runde**, teilnehmen.

Vereine, die mit einer Männermannschaft in der Ober- bzw. Verbandsliga spielen, müssen mit mindestens einer Mannschaft an der Runde für die männlichen Altersklassen U 15, U 13 oder U 11 des LSV, im SV NRW seiner Bezirke mit **mindestens 6 Mannschaften in einer Runde**, teilnehmen.

...

§ 308 Teilnahmeberechtigung  
wird im Abs. (4) Satz 1 wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Eine Mannschaft kann an einer Runde **oder einem Turnier** nur dann teilnehmen, wenn ihr Verein bis zu einem durch die Ausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen festzulegenden Termin eine namentliche Liste von sieben (in der Bundes- und 2. Wasserballliga **der offenen Klasse männlich neun**) Stammspielern dem zuständigen Wasserballwart **schriftlich** vorgelegt hat.

§ 320 Kappen  
wird im Abs. (2) wie folgt abgeändert:

Die Kappen müssen mit einem **flexiblen** Ohrschutz ausgestattet sein, der die gleiche Farbe wie die **Kappen der Mannschaft** haben muss. Ausgenommen ist hiervon **der Torwart, dessen Ohrschutz rot sein darf.**

§ 321 Mannschaften  
wird im Abs. (3) und Abs. (4) wie folgt abgeändert, der Abs. (6) gestrichen:

Abs. (3):  
Die Mannschaftskapitäne müssen **spielende Mitglieder** ihrer Mannschaft sein. Sie haben auf die sportliche Disziplin ihrer Mannschaft einzuwirken.

Abs. (4):  
Die Spieler müssen nicht-durchsichtige **Schwimmbekleidung oder Schwimmbekleidung mit separater Unterziekleidung tragen**. Vor der Teilnahme an einem Spiel müssen sie alle Gegenstände entfernen, die Verletzungen verursachen könnten.  
**Abs. (6) wird gestrichen**

§ 323 Kampfrichter  
wird im Abs. (1) Satz 2 sowie in Abs. (2) Buchstabe b wie folgt abgeändert:

Abs. 1 Satz 2:  
In einem Spiel mit zwei Schiedsrichtern aber ohne Torrichter müssen die Schiedsrichter die Aufgaben der Torrichter übernehmen (s. § 326, Abs. 1).

Abs. (2) Buchstabe b:

- b) Zeitnehmer und Sekretäre:
- ein Zeitnehmer und ein Sekretär:  
Der Zeitnehmer nimmt die Zeit des ununterbrochenen Ballbesitzes einer Mannschaft (§ 337 Abs. 15).  
Der Sekretär nimmt die tatsächliche Spielzeit, die Auszeiten und die Pausen zwischen den Spielabschnitten sowie die Ausschlusszeiten von Spielern, die nach diesen Regeln aus dem Spielfeld gewiesen wurden. Er ist für das Spielprotokoll (§ 328 Buchst. a) verantwortlich und muss die Ausschlusszeiten der Spieler festhalten, die entsprechend den Regeln aus dem Spielfeld gewiesen worden sind.

- zwei Zeitnehmer und ein Sekretär:  
Zeitnehmer 1 nimmt die tatsächliche Spielzeit, die Auszeiten und die Pausenzeiten. Zeitnehmer 2 nimmt die Zeit des ununterbrochenen Ballbesitzes einer Mannschaft (§ 337 Abs. 18).  
Der Sekretär ist für das Spielprotokoll verantwortlich (§ 328 Buchst. a) und erledigt die Aufgaben nach § 328.
- zwei Zeitnehmer und zwei Sekretäre:  
Zeitnehmer 1 nimmt die tatsächliche Spielzeit, die Auszeiten und die Pausen zwischen den Spielabschnitten.  
Zeitnehmer 2 nimmt die Zeit des ununterbrochenen Ballbesitzes einer Mannschaft (s. § 337 Abs. 18).  
Sekretär 1 ist für das Spielprotokoll verantwortlich (s. § 328 Buchst. a). Sekretär 2 übernimmt die Aufgabe nach § 328 Buchstabe b, c, d.

§ 325 Zweischiedsrichtersystem  
wird im Abs. (2) wie folgt ergänzt:

Der erstgenannte Schiedsrichter startet auf der Seite des Kampfgerichtes. **Die Schiedsrichter wechseln die Seiten vor jedem Spielabschnitt, vor dem die Mannschaften nicht die Seiten wechseln.**

§ 327 Zeitnehmer  
wird im Abs. (1) Buchstabe d wie folgt abgeändert:

**während einer Auszeit durch Pfiff den Ablauf von 45 Sekunden und das Ende der Auszeit anzuzeigen.**

§ 329 a Auszeit  
erhält im Klammersatz nach Abs. (2) folgende Neufassung:  
(Beachte: **Die den Ballbesitz anzeigende Uhr wird mit Wiederbeginn des Spiels nach einer Auszeit fortgeführt und nicht zurück gestellt.**)

§ 331 Torgewinn  
wird im Abs. (3) Satz 2, 4. Spiegelstrich wie folgt abgeändert:

- bei einem unmittelbaren Wurf als Freiwurf, **der außerhalb des 5 m-Raums gewährt wurde.**

§ 333 Torabwurf  
wird im Klammersatz nach Abs. (2) durch folgenden Satz am Anfang erweitert:

(Beachte: **Ein Torabwurf muss von dem Spieler ausgeführt werden, der dem Ball am nächsten ist.** Ein Freiwurf, Torabwurf oder Eckwurf)

§ 335 Schiedsrichtereinwurf  
wird in Abs. (1) Buchstabe d und Abs. (3) wie folgt abgeändert:

Abs. (1) Buchstabe d:  
wenn **keine** der beiden Mannschaften im Ballbesitz ist und ein oder mehrere Spieler beider Mannschaften einen Ausschlussfehler im selben Moment begehen. **Der Schiedsrichtereinwurf wird ausgeführt, nachdem die betreffenden Spieler ausgeschlossen wurden.**

Abs. (3):  
Wenn bei einem Schiedsrichtereinwurf der Schiedsrichter der Meinung ist, dass der Ball **so** eingeworfen worden ist, dass dies einen deutlichen Vorteil für eine Mannschaft bedeutet, muss der Schiedsrichtereinwurf wiederholt werden.

§ 336 Freiwürfe  
wird im Klammersatz nach Abs. (4) wie folgt ergänzt:

(Beachte: Zur Ausführung des Wurfs s. **Bemerkung zu § 333 Abs. 2.**)

§ 337 Einfache Fehler  
wird wie folgt abgeändert:

Abs. (1) Satz 1:  
Es ist ein einfacher Fehler, einen der in Abs. 2 bis 16 genannten Regelverstöße zu begehen.

Abs. (2) Satz 2:  
Der Freiwurf muss an der Stelle ausgeführt werden, **an der sich der Ball befindet**, oder an der Mittellinie, wenn der Ball noch nicht ins Spiel gebracht worden ist.

Abs. (6):  
Der Ball darf während des Angriffs eines Gegenspielers nicht **vollständig** unter Wasser genommen oder gehalten werden.

Klammersatz nach Abs. (11):  
(Beachte: Wenn der **oben** genannte Mitspieler nicht auf das Tor wirft, muss der Spieler, der den Ball zugespielt hat, den 2-m-Raum sofort verlassen, um nicht nach dieser Regel bestraft zu werden.)

Abs. (16) Satz 2:  
Dies gilt nicht, wenn ein **verteidigender** Feldspieler einen Torwurf ins Seitenaus blockt.

**Abs. (17) wird gestrichen.**

§ 338 Ausschlussfehler  
im Abs. (3) wird bei Buchstabe a) der 4. Spiegelstrich gestrichen,  
dem Klammersatz nach Abs. (14) wird folgender Satz hinzugefügt:

(Beachte: Der Schiedsrichter sollte außerdem der verteidigenden Mannschaft das  
Vorrrecht gewähren, sich zu positionieren.)

Abs. (15) Satz 1 wird wie folgt abgeändert:

Es ist ein Ausschlussfehler, wenn der verteidigende Torwart bei einem Strafwurf  
nicht die korrekte Position auf der Torlinie einnimmt, nachdem er vom Schieds-  
richter einmal darauf hingewiesen wurde.

Der bisherige Abs. (17) erhält folgende neue Regel:

Wird ein Spieler ausgeschlossen, beginnt die Ausschlusszeit unmittelbar, wenn der  
Ball die Hand des Spielers verlässt, der den Freiwurf ausführt oder sobald der  
Ball nach einem Schiedsrichtereinwurf berührt wird.

Der bisherige Abs. (17) wird zu Abs. (18).

§ 339 Strafwurffehler  
wird wie folgt abgeändert:

Abs. (1) 1. Halbsatz:

Es ist ein Strafwurffehler, einen der in Abs. 2 bis 7 genannten Regelverstöße zu be-  
gehen;

Abs. (6) Satz 2:

Der betreffende Spieler muss für den Rest des Spiels mit Ersatz ausgeschlossen  
werden; ein Austauschspieler darf beim frühesten Ereignis nach § 338 Abs. 3 in  
das Spiel eintreten.

Abs. (7) wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Für dieses Vergehen wird kein persönlicher Fehler eingetragen.

Nach Abs. (8) wird folgender Klammersatz eingefügt:

(Beachte: Es ist in der Verantwortung des Trainers / Mannschaftsbegleiters, un-  
verzüglich ein klares Signal zu geben, wenn seine Mannschaft den Ballbesitz  
entsprechend dieser Regel behalten will.)

§ 342 Unfall, Verletzung, Krankheit  
wird in Abs. (2) wie folgt abgeändert und in Abs. (4) neu gefasst:

Abs. (2):

Bei Unfall, Krankheit oder Verletzung, mit Ausnahme eines blutenden Spielers,  
darf ein Schiedsrichter nach seinem Ermessen das Spiel bis zu drei Minuten unter-  
brechen. Er muss dem Zeitnehmer bekannt geben, wann die Unterbrechungszeit  
beginnt.

Abs. (4):

Mit Ausnahme der Umstände nach § 342 Abs. (3) (Blutung) darf der betreffende  
Spieler nicht mehr am Spiel teilnehmen, wenn ein Austauschspieler für ihn ein-  
getreten ist.

§ 346 Ordnungsmaßnahmen  
wird in Abs. (4) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Bei Vereinen, die mit einer Männermannschaft in der Bundesliga spielen, ist eine  
Ordnungsgebühr von 2.000,— Euro je fehlender Jugendmannschaft zu verhängen,  
wenn der Verein entsprechend § 305 (5) nicht mit mindestens drei Mannschaften  
an der Runde für die männliche Altersklasse U 17, U 15, U 13 oder U 11 des LSV,  
im SV NRW seiner Bezirke teilnehmen. Erfüllen Vereine der 2. Wasserballliga  
nicht die Verpflichtung nach § 305 (5) beträgt die Ordnungsgebühr je fehlender  
Jugendmannschaft 1.000,— Euro, für Vereine der Ober- bzw. Verbandsliga  
500,— Euro. Dies muss nicht angewendet werden, wenn die entsprechende Li-  
ga die unterste Liga des jeweiligen Landesverbandes ist. Diese Ordnungsgebühr  
ist für die Förderung des Jugendwasserballs zweckgebunden. Maßgebend für die  
Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist das Kalenderjahr.

Peter Stockhammer

## FACHSPARTE WASSERSPRINGEN

### Vorsitzender

Hiermit nominiere ich folgende Athleten für die Jugendeuropameisterschaften im Syn-  
chronschwimmen in Posen (POL) vom 15.-19.05.2013

Solo: Michelle Zimmer Jg 97 SC Wedding Berlin  
Duett: Michelle Zimmer Jg 98 SC Wedding Berlin  
Lara Lanninger Jg 98 SC Wedding Berlin

Peter Obermark

## FACHSPARTE MASTERSSPORT

### Vorsitzende

Ausschreibung amtlicher Wettkampfanstellungen zur Bewerbung um Ausrichtung  
Die Fachsparte Mastersport schreibt für das Sportjahr 2014 nachfolgende Deutsche  
Mastersmeisterschaften gem. § 5 WB zur Bewerbung um Ausrichtung aus:

46. Deutsche Meisterschaften im Wasserspringen Juni 2014  
20. Intern. Deutsche Meisterschaften im Synchronschwimmen Juni 2014

Bewerungsfrist: 31. Mai 2013

Interessierte Vereine wenden sich bitte schriftlich an: Ulrike Urbaniak, Wilhelm-Busch-  
Str. 6, 32791 Lage oder per E-Mail: ulrike.urbaniak@dsv-master.de. Weitere Informa-  
tionen sowie ein Muster-Ausrichtervertrag können ebenfalls unter dieser Adresse an-  
gefordert werden.

Ulrike Urbaniak

### Disziplinarberechtigte Schwimmen

#### ENM-Veranlagung

29. Internationale Deutsche Meisterschaften im Schwimmen „Lange Strecken“ vom  
19.-21. April 2013 in Wetzlar

Nachstehend aufgeführte Vereine werden zur Zahlung eines erhöhten nachträglichen  
Meldegeldes (ENM) veranlagt, da Schwimmer dieser Vereine bei der aufgeführten Ver-  
anstaltung nicht gestartet sind, die geforderte Pflichtzeit nicht unterboten bzw. die Wett-  
kampfstrecke nicht beendet haben.

1. Dresdner Schwimgemeinschaft	24,00 €	SSKC Poseidon Aschaffenburg	48,00 €
Erster Offenbacher SC	24,00 €	Steinbacher SV	24,00 €
Frankenberger SV	48,00 €	SV Blau-Weiß Bochum	24,00 €
Mainzer SV 01	24,00 €	SV Hockenheim	48,00 €
SG Wasserratten Norderstedt	24,00 €	SV Mannheim	24,00 €
SG Wetterau	24,00 €	TG Hochheim 1845	48,00 €
SG Worms	24,00 €	TVG Drochtersen	48,00 €
SG Wuppertal	48,00 €	WSV Speyer	24,00 €

Das ENM ist bis 31. Mai 2013 auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Deutscher Schwimm-Verband, Konto Nr. 20 65 069, Kasseler Sparkas-  
se, BLZ: 520 503 53, Vermerk „ENM – DM Masters / Vereinsname“.

Bei nicht fristgerechter Zahlung wird ohne weitere Mahnung eine Wettkampfsperre für  
Schwimmen verhängt.

Einsprüche sind ausschließlich in schriftlicher Form zu richten an Isolde König,  
Rockendorfer Weg 191, 06128 Halle; E-Mail: isoldekoenig@web.de

Isolde König

### Besten-/Rekordlisten 2012

Die „Deutsche Masters-Zehnbestenliste 2012“ (50m- und 25m-Bahn) mit Deutscher



Die SGR Karlsruhe stellt voraussichtlich mit Wirkung  
zum 01.09.2013 einen  
Cheftrainer Schwimmen  
in Karlsruhe ein.

Ihr Profil:

Diplomtrainer/in oder Diplomsporthehrer/in und/oder Trainer/in  
A-Lizenz des DSV.

Detaillierte Stellenausschreibung unter:  
<http://www.sgrk.de/jobs>

Die Vollzeitstelle ist vorerst auf zwei Jahre befristet, wobei eine  
längerfristige Anstellung angestrebt wird.

Trainer/innen, die in unserem Team mitwirken und diese Tätig-  
keit als persönliche Herausforderung annehmen wollen, richten  
ihre Bewerbung bis zum 30.05.2013 mit tabellarischem Lebens-  
lauf, Zeugniskopie und Angabe der Gehaltsvorstellung an den

1. Vorsitzenden der SGR Karlsruhe

Herrn Ralf Storch,  
Anne-Frank-Straße 76,  
D-75015 Bretten

(gern auch per E-Mail an: [ralf.storch@sgrk.de](mailto:ralf.storch@sgrk.de)).